



Stellungnahme des IVH-Industrieverband Hamburg e.V. zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

Das Bundesumweltministerium hat am 3. September 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die nationalen Rechtsgrundlagen für die zukünftige Ausgestaltung und Erweiterung des Emissionshandels geschaffen werden. Artikel 1 betrifft das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) und wird im Folgenden kommentiert.

Der Gesetzesentwurf hat das Ziel, die neuen europarechtlichen Rahmenbedingungen, also die Emissionshandels-Richtlinie ETS-RL und die Änderungsrichtlinie, in nationales Recht umzusetzen. Zum einen wird in dem Gesetzesentwurf die Einbeziehung des Luftverkehrs in das europäische Emissionshandelssystem geregelt, zum anderen schafft der Entwurf die Rahmenbedingungen für die dritte Handelsperiode (2013-2020).

Für den Industrieverband Hamburg e.V. besteht in wesentlichen Punkten des TEHG-Entwurfes noch Änderungsbedarf:

1. Keine Umstellung von Landes- auf Bundesvollzug

Durch das neue THEG soll sich die Arbeitsteilung zwischen der örtlichen BImSchG-Behörde und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) grundlegend ändern. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der DEHSt sollen zulasten der Landesbehörden ausgeweitet werden. Die Emissionshandelsgenehmigung soll weiterhin der BImSchG-Behörde unterliegen, während die materielle Überwachung bei der DEHSt angesiedelt wird (§§ 18, 19). Die Anforderungen an die Genehmigung des Überwachungsplans werden im TEHG geregelt, somit würde diese Aufgabe der Deutschen Emissionshandelsstelle zufallen. Aus Sicht der Hamburger Industrie ist diese Umstellung abzulehnen. Vielmehr sollte das bisherige Vollzugsmodell beibehalten werden – verbunden mit der Forderung nach verbesserter Koordinierung und Kooperation der DEHSt mit den Ländern. Die Praxis zeigt, dass immer dann, wenn die Kenntnis der konkreten Anlagen im Vordergrund steht, die lokalen Genehmigungsbehörden die kompetenteren Vollzugsbehörden sind.

2. Gesetzesnovellierung in mehreren Schritten

Aus Sicht der Hamburger Industrie sollte die Novellierung des TEHG in wenigstens zwei Schritten erfolgen: Zunächst sollten die Grundlagen für Antragsverfahren für Zuteilungen in 2011 geschaffen werden, später müssten anstehende neue EU-Entscheidungen und Neuregelungen aufgenommen werden. Es sollte vermieden werden, dass bedeutende Normen heute zu unbestimmt gefasst und damit Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert werden.

3. Aufnahme von Kompensationsregeln zum Ausgleich der indirekten Belastungen durch den Emissionshandel

Im Zuge der 1:1-Umsetzung der ETS-Richtlinie sollte unbedingt die Möglichkeit der Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen aus dem Art. 10a Abs. 6 ETS-RL ins TEHG aufgenommen werden. Die Versteigerungserlöse (§ 9) sollten auch zur Kompensation der Belastungen stromintensiver Branchen eingesetzt werden. Gemäß Art. 10a ETS-RL können die Mitgliedstaaten zu Gunsten der Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen ermittelt wurde, finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich dieser Kosten einführen können.

4. Pragmatische Definition des Anlagenbegriffs

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ganz maßgeblich über den Anlagenbegriff bestimmt. Der Definition dieses Begriffs ist größte Aufmerksamkeit zu widmen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Betroffenen Unternehmen erhalten bleibt und Widersprüche zur ETS-Richtlinie vermieden werden.

5. Mehr Projekt-Gutschriften anerkennen

Die künftige Verwendung aus den Projektgutschriften Clean Development Mechanism CDM und Joint Implementation JI werden – unter Berücksichtigung globaler Klimaabkommen (Post Kyoto ab 2013) – auf EU-Ebene konkretisiert; hierfür enthält das TEHG eine entsprechende Verordnungs-Ermächtigung (§ 17 Abs. 4). Der Gesetzentwurf sieht die Anerkennung von projektbezogenen Maßnahmen allerdings nur restriktiv vor. Dies sollte aus unserer Sicht im Sinne des Klimaschutzes nicht so bleiben.

6. Kleinanlagenregelung

Nach dem Entwurf der Kleinanlagenregelung, § 28 TEHG-Novelle, können Betreiber einer Anlage, die in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils weniger als 15 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat, für die dritte Treibhausgas-Emissionshandelsperiode von der sogenannten „opt-out“ Gebrauch machen. Die-

se Befreiung für Kleinemittenten begrüßen wir. Allerdings bedarf der Regelungsentwurf einiger Änderungen. Die Emissions-Schwelle ist von 15 000 auf 25 000 Tonnen pro Jahr anzuheben. Darüber hinaus lehnen wir den Verlust des Anspruchs auf kostenfreie Zuteilung für den Fall der Überschreitung der Schwelle in der dritten Handelsperiode ab. Auch die geplante Selbstverpflichtung der Betreiber zu spezifischen Emissionsminderungen ist aus unserer Sicht praxisfern. Für die Neuregelung der Kleinanlagen darf es auch durch die Revision der EU-Energiesteuer- Richtlinie keine Doppelbelastung eintreten. Letztlich müssen auch die Pflichten zur Berichterstattung für Betreiber von Kleinanlagen an die Praxis angepasst und vereinfacht werden.

7. Keine Einführung des „Windhund-Prinzips“

Die Kommission erwägt offenbar, für den Zugriff auf die Neuanlagenreserve (NER) eine Zuteilung nach dem „Windhund-Prinzip“ vorzusehen. Dies benachteiligt deutsche Anlagen, da Genehmigungsverfahren in Deutschland häufig länger dauern als in anderen Mitgliedstaaten. Es ist deshalb unbedingt ein Mechanismus zur „Wiederauffüllung“ einer erschöpften NER vorzusehen.

8. Bewahren alter Zuteilungsansprüche

Es sollte klargestellt werden, dass Zuteilungsansprüche aus der ersten und zweiten Handelsperiode nicht untergehen, wenn anhängige Gerichtsverfahren zur Klärung des Anspruchsumfangs erst nach dem Periodenwechsel in die dritte Handelsperiode ihren Abschluss finden. Ein Bestandsschutz für Zertifikate, die von anhängigen Verfahren betroffen sind, muss eingeführt werden.

Hamburg, 25. Januar 2011